

Beitragsordnung

17.03.2023



Präambel

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden durch Beiträge, Einnahmen aus Vermarktung und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 60 Euro pro Kalenderjahr.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§2 Allgemeines

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
2. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.

§3 Zahlungsweise

1. Bei Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt der Einzug der Beiträge per Lastschriftverfahren. Von diesem Verfahren kann nur auf begründeten Antrag an den Vorstand im Einzelfall abgewichen werden.
2. Mitglieder, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, tragen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt auf Antrag eine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das restliche Kalenderjahr über das Kündigungsdatum hinaus.

§4 Zahlungsverzug

1. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, mit Zahlungsziel in einem Monat.
2. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
3. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung fristgerecht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12., erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres oder quartalsweise vom angegebenen Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum des Beitritts.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden spätestens zur nächsten Beitragszahlung zu Lasten des Mitgliedes gebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

§6 Veränderungen

1. Sollten sich beitragsrelevante Daten (Bankverbindung oder Kontaktdaten) eines Mitgliedes ändern, so ist dies dem Vorstand oder dem Kassenwart umgehend mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§7 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2023 in Kraft.

Ilmenau, den 17.03.2023

Der Vorstand